

# Vertrag

## Güteprüfung ENNO 3. Bauserie

zwischen

der Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH, Frankfurter Straße 2, 38122  
Braunschweig,

vertreten durch den Herrn August-Friedrich Rössig

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

-----

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

## Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand .....	3
§ 2 Grundlagen und Bestandteile des Vertrags.....	3
§ 3 Leistungsumfang .....	3
§ 4 Vergütung.....	3
§ 5 Zahlungen.....	4
§ 6 Vertragsdauer und Kündigung .....	4
§ 7 Herausgabe .....	4
§ 8 Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte, Geheimhaltung .....	5
§ 9 Haftung.....	6
§ 10 Schlussbestimmungen .....	6
Anlagen:.....	6

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrags sind die Beratungsleistungen entsprechend Kap. 1 der Leistungsbeschreibung (Teil II).

## **§ 2 Grundlagen und Bestandteile des Vertrags**

- (1) Für diesen Vertrag gelten - unter Ausschluss anderer Bedingungen - die folgenden Bedingungen in folgender Reihen- und Rangfolge:
  1. die Bestimmungen dieses Vertrages (inkl. Anlagen),
  2. die Vergabeunterlagen einschließlich der Auftragsbekanntmachung und die Leistungsbeschreibung (Teil I und Teil II der Vergabeunterlagen).
  3. das Angebot vom \_\_\_\_\_ inklusive ausgefülltem Preisblatt (Anlage 1),
  4. Soweit dieser Vertrag nichts Sonstiges bestimmt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts gem. §§ 611 ff. BGB.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und denen der Vertragsbestandteile haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagenummerierung in der angegebenen Reihenfolge.
- (3) Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.

## **§ 3 Leistungsumfang**

- (1) Der AN ist verpflichtet, sämtliche Leistungen auszuführen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der ihm gemäß seinem Angebot vom \_\_\_\_\_ unter Beachtung der Vergabeunterlagen einschließlich der Auftragsbekanntmachung und der Leistungsbeschreibung nötig sind.
- (2) Der AG kann anordnen, dass der AN zusätzliche Leistungen über den in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Umfang hinaus übernimmt und diese beauftragt. Der AN ist zur Ausführung verpflichtet, es sei denn, die Ausführung wäre für ihn unzumutbar. Ein Anspruch des AN auf Übertragung von zusätzlichen Leistungen besteht nicht. Auch für zusätzliche Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags. Die Vergütung richtet sich nach § 4 Abs. 2. Im Vorfeld dieser Einzelmaßnahmen übergibt der AN ein Angebot mit Abschätzung des erforderlichen Zeitvolumens. Der AG erteilt für jede Einzelmaßnahme einen Auftrag mit Festlegung des Leistungszeitraumes. Die Anordnung und Beauftragung bedarf der Textform.
- (3) Der AG ist im Übrigen berechtigt, Änderungen der Leistung des AN zu verlangen; insbesondere ist der AG insoweit berechtigt, die Leistungsbeschreibung zu ändern. Die Vergütung des AN im Falle von Änderungen der Leistung richtet sich in diesem Fall nach § 4 Abs. 2.

## **§ 4 Vergütung**

- (1) Der AN erhält für die gem. § 3 Abs. 1 beauftragten und nachweislich durchgeführten Leistungen eine pauschale Vergütung (Positionen Güteprüfung Stufe 1 bis Stufe 3 sowie Position 5, siehe Anlage 1

### Teil III, Vertrag

Preisblatt). Die Preisgleitung bestimmt sich nach der Maßgabe von Anlage 2. Es sind vom AN Rechnungen gemäß Anlage Zahlungsplan (Anlage 1a) gegenüber dem AG zu stellen.

- (2) Beauftragt der AG zusätzliche Leistungen gem. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 an den AN und sofern es keine pauschalen Vergütungspreise gibt, gelten die angebotenen Preise der Position 4 (Anlage 1) zzgl. Preisgleitung (Anlage 2). Die Abrechnung erfolgt monatlich bzw. nach Absprache.
- (3) Spätestens mit der Abrechnung legt der AN für die zum Stunden- bzw. Tagessatz erbrachten Leistungen einen Stundennachweis vor.

## § 5 Zahlungen

Die Abrechnung der Vergütung ist der Anlage 1a (Zahlungsplan) zu entnehmen. Die pauschale Vergütung wird fällig nach Erbringung und Vorlage der jeweiligen Ergebnisse. Es hat eine Rechnungslegung durch den Auftragnehmer statt zu finden.

## § 6 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 14.09.2024 und endet nach Abschluss des vertraglichen Leistungsumfangs nach § 3.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung nicht mehr zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn Umstände in der Person der anderen Vertragspartei vorliegen, welche erwarten lassen, dass diese ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen kann.

Als wichtige Gründe für den Auftraggeber kommen in Betracht:

- nicht abgestimmte Abweichungen von dem in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 vereinbarten Leistungsumfang,
- nachhaltige und wiederholte Nicht- bzw. Schlechterfüllung der in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 benannten Leistungen,
- die beiden vorangestellten Punkte gelten sinngemäß auch für § 3 Abs. 3 und 4,
- infolge hoheitlicher Entscheidungen für den Auftraggeber das Interesse an der Erfüllung der vertragsgemäßen Leistung entfällt.

Als wichtige Gründe für den Auftragnehmer kommen in Betracht:

- wiederholte Nichterfüllung der Zahlungspflichten gemäß § 4 und § 5.

- (3) Eine Kündigung dieses Vertrags bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## § 7 Herausgabe

- (1) Der AN hat dem AG alle im Rahmen der Projektarbeit erzeugten Daten zu übergeben.

## Teil III, Vertrag

- (2) Die vom AN für den AG gefertigten Unterlagen sind dem AG in einfacher Ausfertigung spätestens nach Erbringung des jeweiligen Arbeitspakets auszuhändigen (verkörpert oder in elektronischer Form). Sie werden Eigentum des AG. Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen spätestens bei Abnahme an diesen zurückzugeben. Darüber hinaus hat der AN auf Verlangen des AG den Schriftverkehr mit den Beteiligten herauszugeben. Dem AN steht ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen nicht zu, es sei denn wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch im Falle der Vertragsbeendigung durch Kündigung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.

**§ 8 Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte, Geheimhaltung**

- (1) Dem AN verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem UrhG zustehen, sofern sie nicht nach dem Inhalt dieses Vertrages oder aufgrund einer Sondervereinbarung auf den AG übertragen worden sind.
- (2) Der AN garantiert dem AG, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
- (3) Der AN überträgt dem AG – ausschließlich, unbeschränkt und unwiderruflich – die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für die Leistungen nach § 3 erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den sonstigen erbrachten Leistungen. Der AG ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen. Dieses Nutzungsrecht schließt die Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch den Auftraggeber ohne eine weitere Zustimmung des Auftragnehmers (Unterlizenzierung), die Bearbeitung sowie die Verwertung, Vervielfältigung und Übertragung des Werkes – auch in geänderter Form – ein.
- (4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an im Rahmen der Leistungserbringung nach § 3 erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.
- (5) Der AN verpflichtet sich, sämtliche ihm vom AG übermittelten Informationen für die Durchführung des vereinbarten Leistungsumfangs (§ 3) als vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich weiter, seine Mitarbeiter bzw. Unterauftragnehmer entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Soweit Dritten vom Auftragnehmer vertragsgemäß solche Unterlagen zugänglich gemacht werden, hat er auch diese Dritten zur vertraulichen Behandlung derselben zu verpflichten.
- (6) Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, die dem AN nachweislich bereits vor Mitteilung durch den AG bekannt waren, die der AN rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt werden.
- (7) Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, hinreichende Garantien dafür zu bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Es gilt darüber hinaus die Anlage 3.

Teil III, Vertrag

- (8) Der AN ist für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen verantwortlich.
- (9) Die Abs. 1 bis 8 gelten auch im Falle der Vertragsbeendigung durch Kündigung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.

### **§ 9 Haftung**

- (1) Bezüglich von Mängelansprüchen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Auftragnehmer ist über die gesamte Vertragsdauer verpflichtet eine Haftpflichtversicherung entsprechend Teil 1/AzA Ziffer XII, b vorzuhalten.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Eine Haftung des Auftraggebers für einfache Fahrlässigkeit sowie jede persönliche Haftung von Mitarbeitern des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer sind ausgeschlossen.
- (2) Der Auftraggeber behält sich vor, Teile der beauftragten Leistungen für seine Tochtergesellschaft, der „Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH“ (RGB GmbH) ausführen bzw. übertragen zu lassen.
- (3) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (6) Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Braunschweig.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 1a: Zahlungsplan

Anlage 2: Preisleitung

Anlage 3: Datenschutzhinweise öffentliche Aufträge

Anlage 4: Eigenerklärung

Anlage 4a: Eigenerklärung VgV

Teil III, Vertrag

Braunschweig, den

-----

für den AG

-----

für den AN